

Schutzkonzept der Kindertagesstätte Friedrichstal



Kindertagesstätte Friedrichstal

Friedrichstalstraße 44

63619 Bad Orb

Kita-Leitung: Sabrina Finkbeiner

Stellv. Leitung: Petra Leschat

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Team der Kindertagesstätte Friedrichstal erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.

Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von Übergriffen und jeglicher Form der Diskriminierung.

Stand: Juli 2024

Einleitung / Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Ihnen vorliegende Kinderschutzkonzept benennt wichtige Standards des Kinderschutzes basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen und ist ein Handlungsleitfaden für die pädagogische Arbeit und die Umsetzung und Sicherung des Kinderschutzes vor Ort.

Ziel unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention von Kindeswohlgefährdungen bei grenzüberschreitendem Verhalten, wie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und die Festlegung einer professionellen Interventionsmöglichkeit.

Die Persönlichkeit der Kinder zu unterstützen, ist ein wichtiges Bildungsziel gemäß der UN-Kinderrechtskonvention:

„Wo ich mich geborgen fühle, kann ich mich entwickeln.“

Um dieses Ziel erreichen zu können ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden. Ihre Meinung muss Gehör finden und ihr Wohlbefinden gewährleistet sein. Die Kinder müssen die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Kinder können sich nur weiterentwickeln, selbsttätig neue Erkenntnisse über sich und die Welt gewinnen, wenn sie einen Ort haben, der ihnen eine sichere und altersgerechte Lernumgebung bietet.

Gelebter Kinderschutz hängt vom Denken und Handeln jeder einzelnen Fachkraft ab. Ihr genauer Blick aufs Kind, ihre Reflexionsfähigkeit und ihre Kompetenz, sich klar für das Wohl des Kindes und gegen Ausgrenzung und Benachteiligung von Menschen zu positionieren, sind die Voraussetzungen für die gelungene Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Der Leitung einer Einrichtung kommt hierbei eine besondere Schlüsselfunktion zu. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes an der Basis. Ihr Blick auf den Umgang mit den Kindern, auf die Begleitung der MitarbeiterInnen und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Haltung sowie die Implementierung einer Feedbackkultur entscheiden darüber, wie zum Wohle des Kindes gedacht, kommuniziert und gehandelt wird.

Als Träger haben wir für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann auch effektiver schützen.

Durch die breite Beteiligung unserer pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs wurde ein Kinderschutzkonzept entwickelt, dessen Umsetzung für alle möglich ist und welches zum festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit gehört.

Durch diese Schutz- und Handlungskonzepte, sowie dem transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten in unserem pädagogischen Alltag.

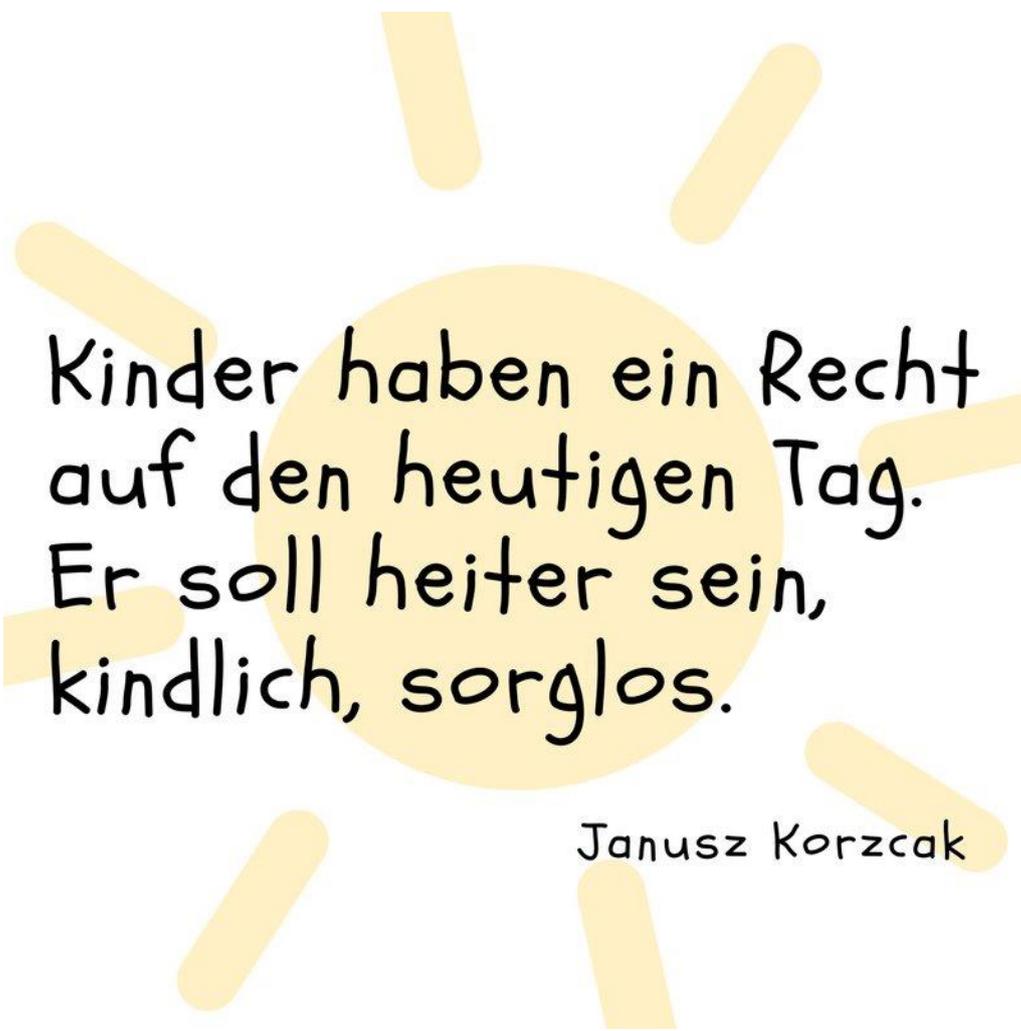
Die Konzepte sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf welche wir in unseren Einrichtungen einen besonderen Schwerpunkt legen.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an der Erziehung, der Bildung und der Betreuung eng zusammenarbeiten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Unser Ziel ist es, das pädagogische Handeln weiterzuentwickeln und die Qualität stets zu verbessern.

Die Kindertageseinrichtungen der KLBA Stiftung sind ein sicherer Ort. Das war und bleibt unser Selbstverständnis.

Mein besonderer Dank gilt allen Beteiligten, die mit großem Engagement und hoher Fachlichkeit zur Entstehung dieser Konzeption beigetragen haben.

Susanne Wolf, Stiftungsleitung
Bad Orb, August 2024



Kinder haben ein Recht
auf den heutigen Tag.
Er soll heiter sein,
kindlich, sorglos.

Janusz Korczak

Inhaltsangabe

1. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes

1.1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII (§ 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72a)

1.2. Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

- Körperliche Misshandlungen
- Seelische Misshandlungen
- Sexuelle Misshandlungen
- Anhaltspunkte für mögliche Gefährdung

2. Prävention

2.1. Personalmanagement

- Einstellungsverfahren
(Stellenausschreibung, Bewerbungsgespräch, erweitertes Führungszeugnis, Einarbeitung)
- Verhaltenskodex für Personal der Kindertageseinrichtung

2.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Grenzüberschreitung- angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz
- Schutz der Intimsphäre
- Macht und Machtmissbrauch
- Esssituation
- Schlaf- & Ruhesituation
- Eingewöhnung

3. Kinderrechte

- Partizipation
- Beschwerdeverfahren für Kinder

4. Beschwerdemanagement

- Beschwerdeverfahren für Familien/ Verfahrenswege
- Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter

5. Sexualpädagogik

- Kindliche Sexualität
- Sexualität Erwachsener
- Bildungsbereiche der Sexualität

6. Intervention

- Gefährdungsanalysen
- Dokumentation
- Prozessablauf meldepflichtige Ereignisse

7. Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

9. Fort- und Weiterbildung

Anlagen

1. Grundlagen (Ziele) des Schutzkonzeptes:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Quelle: [BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz](#)

- SGB VIII (§ 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72a)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Quelle: [§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Änderungsübersicht

Quelle: [§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz... - dejure.org](#)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder

3. Wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2 Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. 2 Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. 2 Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. 3 Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. 4 Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage.

Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. 2 Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. 3 Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. 4 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Quelle: [§ 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung - dejure.org](#)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. 2 Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), in Kraft getreten am 10.06.2021 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Quelle: [§ 47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten,... - dejure.org](#)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. 2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese

keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2 Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a. wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b. wegen einer nicht in Absatz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882), in Kraft getreten am 01.01.2023 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)

Quelle: [§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter... - dejure.org](#)

1.2. Formen der Verletzung und Gefährdung des Kindeswohls

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist rechtlich betrachtet ein unbestimmter Begriff, da es für diesen keine genaue Definition gibt. Ein Verdacht von Kindeswohlgefährdung muss in jedem Fall individuell betrachtet und definiert werden. Kindeswohlgefährdung ist ein Verdacht auf ein Handeln, welches das Wohl und das Recht des Kindes beeinträchtigt. Gemeint ist jegliche Art der Gewalt, körperlich, geistig und seelisch, bewusst und unbewusst, gegenüber einem Kind.

Dazu zählt ebenfalls die Untersuchung einer angemessenen Sorge für das Kind, durch Eltern, Institutionen oder weitere Personen der Familie, welches zu nicht zufälligen Verletzungen, körperlichen und seelischen Schädigungen, bzw. Entwicklungsbeeinträchtigungen, eines Kindes führen kann. Solche Verhaltensweisen und Handlungen bedürfen des Eingreifens von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten, in die Rechte der Inhaber der elterlichen Fürsorge, im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und dem Wohle des Kindes und machen dieses notwendig.

Man spricht von verschiedenen Formen einer Kindeswohlgefährdung: körperliche, seelische und sexuelle Misshandlungen.

Körperliche Misshandlungen

- Angstauslösendes Bedrängen
- Gewaltsames Füttern gegen den Willen
- Schlagen (mit der Hand oder anderen Gegenständen)
- Festes Zupacken
- An den Ohren ziehen
- Schütteln
- Starkes Festhalten
- Festgurten im Rahmen einer Festhalttherapie

Seelische Misshandlungen

- Bloßstellen des Kindes vor Freunden, Verwandten, Geschwistern, pädagogischem Personal, o.ä.
- Altersunangemessenes Alleinlassen
- Langandauerndes Nichtbeachten oder Nichtsprechen als eine Form von Liebesentzug
- Miterleben von häuslicher Gewalt der Eltern

Sexuelle Misshandlungen

- Verbale sexuelle Anspielungen
- Vor einem Kind masturbieren/ oder exhibitionieren
- Aufforderung sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen
- Sexuelle Handlungen wie orale, vaginale und anale Penetration
- Zeigen gezielter, pornografischer Darstellungen

Die Aufgabe der Fachkräfte ist es, für die Kinder der Einrichtung Sorge zu tragen und sensibel zu beobachten, ob sie Anzeichen bzgl. einer Misshandlung eines Kindes, z.B. durch Verhaltensänderungen, feststellen. Sollte der Verdacht einer Misshandlung aufkommen, sind Beobachtungen diesbezüglich unverzüglich zu dokumentieren und diesen weiter nachzugehen.

Anhaltspunkte für die Gefährdung könnten sein:

- Ablehnung von Hilfen und Förderangeboten
- Erhöhte Entwicklungsrisiken, drohende Behinderung oder Beeinträchtigung
- Anzeichen von schwerwiegenden Entwicklungsproblemen
- Gefährdungssituationen in der Familie und deren Umfeld

- Körperliche, seelische und/ oder sexuelle Gewalt
- Indirekte Gefährdung durch Suchtprobleme oder psychische Erkrankungen in der Familie
- Kindliche Äußerungen in Gesprächen

2. Prävention

2.1. Personalmanagement

Das Thema Kinderschutz findet sowohl von Seiten der Personalbetreuung als auch bei den Kita-Leitungen besondere Beachtung. Dies beginnt bereits mit der Stellenausschreibung und dem Einstellungsverfahren für pädagogische Fachkräfte, Sozialassistenten, Ergänzungskräfte und Praktikanten.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Schutzkonzept der jeweiligen Kita erläutert sowie die Handhabung ausführlich besprochen und es wird über die Vereinbarungen zur Prävention informiert. Während des Gesprächs wird der zukünftige Mitarbeiter auf seine persönliche Eignung nach § 72 a SGB III hin überprüft. Der Bewerber erhält die Möglichkeit der Hospitation, dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung nach § 45, Abs. 3, SGB III ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Es erfolgt eine regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre auch von bereits langjährig Beschäftigten.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung sowie eine Selbstverpflichtungserklärung und sind, somit verpflichtet sich daran zu halten.

Die Mitarbeiter der Kitas sind verpflichtet, durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen (Kindeswohlgefährdung § 8a SGB) sich weiter zu sensibilisieren und sich in ihrer fachlichen Haltung zu stärken. Des Weiteren haben die Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Konzept gehandelt.

Verhaltenskodex für Personal der Kindereinrichtung

Die pädagogische Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Familien und den Fachkräften. Die Beziehungen in unserer Einrichtung sollen den Kindern Sicherheit bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Identität stärken, sowie sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. In unseren Einrichtungen bieten wir den Kindern und ihren Familien einen Ort, an dem sie sich sicher und geborgen fühlen. Wir stehen den Familien unterstützend zur Seite, damit jedes Kind in einem gewaltfreien Umfeld aufwachsen kann. Nur so kann das Kind sich altersentsprechend entwickeln und sich individuell entfalten.

Aus diesem Grund sind folgende Grundsätze gebildet worden:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Insbesondere nehme ich die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich

- erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern verlässlich und durchschaubar und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll und transparent zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
 4. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle sowohl unter Mitarbeitenden als auch zwischen Mitarbeitenden und Kindern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender nicht für jegliche Form des Machtmissbrauchs (körperlich, seelisch) zu den mir anvertrauten jungen Menschen (Kinder, Praktikanten, Hospitanten und Auszubildenden).
 5. Ich verzichte gegenüber Kindern, Eltern, Kollegen sowie anderen mitwirkenden Personen auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
 6. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive zu nutzen. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
 7. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich pflege bewusst einen professionellen Kontakt zu den betreuten Kindern, ihren Familien und den Kollegen.
 8. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeitender nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung.
 9. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht die Leitung der Einrichtung und leite somit die ersten Schritte für ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII ein. Ich weiß, dass ich zunächst eine insoweit erfahrene Fachkraft zu einer anonymen Erstberatung einbeziehen kann.
 10. Ich habe das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, in der ich tätig bin, aufmerksam gelesen, konnte offene Fragen klären und werde mich an die darin festgeschriebenen Vereinbarungen halten.
 11. Ich befürworte eine offene Feedback-Kultur und bin bereit mein Handeln zu reflektieren.
 12. Ich spreche Situationen an, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung zu schaffen und zu erhalten.

Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärung muss jeder Mitarbeiter der Einrichtung sorgfältig lesen, unterschreiben und danach handeln.

2.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

Grenzüberschreitung- angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes muss über die Ambivalenz von körperlicher Nähe und Berührung nachgedacht werden. Einerseits ist Körperkontakt von Geburt an ein nicht zu ersetzendes menschliches Grundbedürfnis, andererseits kann er als Grenzüberschreitung empfunden werden.

In der Kita Friedrichstal ist es uns wichtig, Körperkontakt zu gewähren, wo er vom Kind gewünscht ist oder nötig erscheint und diesen nicht per se als Grenzüberschreitung zu sehen. In Trost und Freude kann Körperkontakt wichtig sein, ebenso bei Gefahr, Hilfestellung oder

Korrektur von grenzüberschreitendem kindlichem Verhalten. Es bedarf hierin Freude am Kind, Sensibilität für die Situation und professionelles, reflektiertes Handeln der Fachkräfte. Beachtung findet hierbei auch die persönliche Grenze der Fachkraft, auch ihr ist nicht jeder Körperkontakt angenehm und muss nicht hingenommen werden. Wird Körperkontakt jedoch grundsätzlich vermieden, entsteht eine Distanz im Erziehungsgeschehen, die der Entwicklung eines positiven Selbstbildes des Kindes nicht förderlich ist. Die Kunst besteht darin, einerseits ein Grundbedürfnis zu erfüllen, andererseits Persönlichkeitsgrenzen respektvoll zu wahren. Dessen sind wir uns bewusst.

Definition Grenzüberschreitung

In jedem Rahmen, in dem es Grenzen gibt, können diese überschritten werden. Nicht immer gelingt ein angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz. Werden vereinbarte Grenzen im Miteinander zum Schaden anderer nicht beachtet, ist eine Grenzüberschreitung vorhanden. Sie treten im pädagogischen Alltag sowohl von Kind zu Kind, von Fachkraft zu Fachkraft, oder in der Wechselbeziehung zwischen Fachkraft und Kind auf, ebenso von Eltern zur Fachkraft und umgekehrt.

Besonders bestärkt wird unangebrachtes Verhalten z.B. durch Überforderung, personelle Engpässe, persönliches Befinden o.ä. .

Der Maßstab für solche Verletzungen wird von jeder beteiligten Person unterschiedlich empfunden und eingestuft. Umso wichtiger ist es, dass Fachkräfte untereinander, im Umgang mit Kindern und deren Erziehungsberechtigten sensibel, einfühlsam und wertschätzend agieren.

Mögliche Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:

- Verletzende Aussagen gegenüber Kindern
- Grenzüberschreitende, körperliche Berührungen ohne Zustimmung des Kindes
- Körperliche Berührung im Sinne von Festhalten oder ruhigstellen
- Körperliche Berührung als Strafe für Fehlverhalten
- Gespräche zwischen Fachkräften über Fehlverhalten des Kindes vor dem Kind
- Bloßstellen vor der Kindergruppe durch laute Ansprache oder Zurechtweisung
- Aufzeigen eines Fehlverhaltens vor der gesamten Kindergruppe
- Aufforderung zu Zärtlichkeiten („Gib mir mal ein Küsschen“...)
- Sexistische Bemerkungen, Witze und Anspielungen
- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Erstellung von Fotos oder Bildern, welche verletzend sein könnten
- Gezielte Berührungen, im Spiel getarnt als zufällige Vorkommnisse
- Nicht-Akzeptanz der Grenzen eines Kindes

Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern

Wo viele Kinder in einer Kindergruppe aufeinandertreffen, kommt es auch innerhalb dieser Gruppe zu Grenzüberschreitungen, da jedes Kind individuell ist in Persönlichkeit, Entwicklungsstand, Familienverhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen. Jedes Kind einer Gruppe bringt unterschiedliche Erfahrungen, Themen und Interessen vom Elternhaus mit in die Einrichtung. Dadurch entstehende Auseinandersetzungen sind das typische Übungsfeld für Sozialverhalten im Alltag einer Kindertagesstätte. Wichtig ist es hier, die Kindergruppe sensibel zu begleiten, um als Fachkräfte zwischen normalen Interessenskonflikten untereinander im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen zu unterscheiden.

Grenzüberschreitungen unter Kindern äußern sich ähnlich wie unter Erwachsenen. Der Unterschied ist, dass Kinder diese Grenzüberschreitungen meist unbewusst vollziehen, zumindest sind sie sich nicht darüber bewusst, dass sie eine Grenze des Gegenübers überschreiten. Ab wann ein Bewusstsein für eine Grenze vorhanden ist, ist ein individueller

Prozess, der von verschiedenen Faktoren abhängt: Dem Alter und Entwicklungsstand, der Sensibilität, dem Charakter, den Vorerfahrungen im Elternhaus, etc.

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist u.a., Hilfestellung in der Erfahrung und Wahrung von Grenzen zu geben.

Mögliche Grenzüberschreitungen durch Kinder

- Verletzende Sprüche gegenüber Kindern
- Körperliche Berührungen ohne Zustimmung
- Sexuelle Berührungen ohne Zustimmung des anderen Kindes (Ausprobieren)
- Körperliche Berührungen im Konflikt
- Körperliche Berührungen zur Provokation
- Körperliche Gewalt gegenüber einem Kind
- Festhalten
- Bloßstellen vor der Kindergruppe
- Sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind
- Aufforderungen zu Zärtlichkeiten
- Einfordern von Zärtlichkeiten
- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Nicht-Akzeptanz der Grenze eines Kindes

Mögliche Grenzüberschreitung zwischen Erwachsenen in der Einrichtung

- Beschimpfungen/Anschreien/Verbale Angriffe / verachtende Schimpfworte / Drohungen
- Unerwünschte Berührungen / Körperlicher Streit
- Ungewünschte Einmischung in Kompetenzbereiche der anderen Person
- Negative Einflussnahme bei Dritten
- Grobe Unhöflichkeiten

Schutz der Intimsphäre

In der Kindertagesstätte Friedrichstal legen wir großen Wert auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder, dies gilt sowohl für Toilettengänge, Wickelsituation und Schlafsituationen.

Schutz der Intimsphäre während des Toilettengangs:

Jede Toilettenkabine verfügt über eine Tür, die geschlossen ist, wenn sich die Kinder in diese begeben. Die begleitende Fachkraft fragt das Kind, ob es beim Toilettengang Unterstützung benötigt. Ist Hilfe erwünscht, wird das Kind ins Bad begleitet und gefragt, ob die Fachkraft ihm beim Entkleiden helfen soll, sowie ob es Hilfe benötigt, um auf die Toilette zu gelangen. Ist entsprechende Hilfe erfolgt, verlässt die Fachkraft die Toilettenkabine, das Kind kann sich geschützt entleeren. Nun fragt die Fachkraft, ob das Kind beim Säubern und Bekleiden Hilfe benötigt und geht hierfür erneut in die Kabine. Sobald das Kind sauber und komplett bekleidet ist, gehen Fachkraft und Kind gemeinsam Händewaschen und wieder zurück in den Gruppenalltag.

Schutz der Intimsphäre während der Wickelzeit:

Der Wickelbereich der Kindertagesstätte Friedrichstal ist abgetrennt, sodass jedes Kind, das gewickelt wird, vor Blicken dritter geschützt ist. Der Wickeltisch steht in einem Nebenraum des Flurs neben dem Waschraum. Der Wickelraum ist durch Vorhänge nicht einsehbar, an der Tür hängt nochmals ein Schild mit dem Hinweis „STOPP, wir Wickeln“, um den Zutritt weiterer Personen zu unterbinden.

Im 3. Quartal 2024 beginnt voraussichtlich der Neubau der Kita Friedrichstal. In diesem Bau wird jede Gruppe ihren eigenen Wickeltisch bekommen, der im gruppeneigenen Bad steht

und nicht mehr einsehbar sein soll. Dies ergibt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung einen zusätzlichen Schutz für die Intimsphäre der Kinder.

Jede Fachkraft ist dazu verpflichtet, in den "Wickelordner" einzutragen, wer wann welches Kind gewickelt hat und welche Ausscheidung in der Windel war. Zusätzlich wird vermerkt, ob Kinder beim Wickeln auf die Toilette gegangen sind und so die Sauberkeitserziehung weiter unterstützt wurde.

Die tätige Fachkraft ist dazu verpflichtet, den Wickeltisch vor dem Wickeln auf Sauberkeit zu überprüfen und nach dem Wickeln wieder alle Hygieneartikel in das Fach des Kindes zu räumen, den Wickeltisch zu desinfizieren, benutzte Handschuhe, Windeln und Tücher in den dafür vorgesehenen Windeleimer zu entsorgen.

Der "Wickelordner" wird in einem verschließbaren Schrank deponiert.

Schutz der Intimsphäre während des Mittagsschlafs/ der Einschlafbegleitung:

Kinder, die in der Kindertagesstätte eingewöhnt sind, haben die Möglichkeit, sich mittags auszuruhen, beziehungsweise einen Mittagsschlaf zu machen. Bereits beim Aufnahmegespräch werden Eltern zum Vorgehen informiert. Für Kinder ist es nur möglich zur Ruhe zu kommen und zu schlafen, wenn sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten und sich sicher in der Kindertagesstätte fühlen. Zur Sicherheit aller ist ein Babyphon mit Kameraüberwachung im Schlafräum installiert.

Macht und Machtmissbrauch

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte Friedrichstal haben sich an 2 pädagogischen Tagen 2024 über dieses Thema erneut ausgetauscht und gemeinsam Leitlinien erarbeitet und verschriftlicht.

Uns ist es wichtig den Kindern auf Augenhöhe zu begegnen und altersangemessen gemeinsam mit ihnen solche Entscheidungen treffen, die sie bereits überblicken können. Das gilt auch in Bezug auf das Entdecken ihrer persönlichen Grenzen. Diesbezüglich werden Kinder immer einbezogen und gefragt, was sie möchten. Zum Beispiel wird ein Kind niemals von einer Fachkraft auf den Schoß genommen, oder Kindern über den Kopf gestreichelt, ohne dass das vorher thematisiert wird und vom Kind gewollt ist. Ebenso legen wir großen Wert darauf, Kinder beim Namen, statt mit Ersatzworten zu nennen und ihnen so Wertschätzung auszudrücken.

Die Kinder werden in der Eingewöhnungsphase in ihren Gruppen aufmerksam begleitet, um die neuen Strukturen zu erlernen und sich darin zu erproben. Die päd. Fachkräfte suchen im täglichen Gespräch mit den Kindern die Themen, die sie gerade beschäftigen und bieten Bearbeitungsmöglichkeiten an. Auch die Fachkräfte untereinander besprechen sich wöchentlich und tauschen sich über ihre Arbeit aus. Hausübergreifend werden alle 14 Tagen Teamsitzungen durchgeführt und auch hier ist ein großer Aspekt die Reflektion und der kollegiale Austausch, um die Arbeit stetig qualitativ zu verbessern. Sollte eine päd. Fachkraft in einer bestimmten Situation an ihre Grenze kommen oder diese situativ überschreiten, kann sie umgehend die Situation verlassen. Im Anschluss wird die Situation reflektierend aufgearbeitet und dieses Gespräch verschriftlicht.

Die Kinder werden im Morgenkreis regelmäßig bestärkt, sich Hilfe zu holen, sollten sie sich unsicher fühlen oder Angst haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es in der beängstigenden Situation um ein anderes Kind oder eine Fachkraft geht.

Esssituation

Mahlzeiten sind bei uns nicht nur Nahrungsaufnahmen, sondern auch Lernorte, Begegnungsorte für Gespräche und Kontakte untereinander.

Mahlzeiten einnehmen bedeutet neben den Sinneserfahrungen wie Geschmacks- und Geruchserfahrung, auch ein achtsamer und wertschätzender Umgang mit Lebensmitteln.

Die Kinder werden an die unterschiedlichsten Lebensmittel herangeführt, sie sammeln dabei Eindrücke und Erfahrungen, üben sich beim Essen in ihren motorischen Fähigkeiten und erweitern beim geselligen Miteinander ihre Sprachkompetenz.

Somit ist das Essen ein ganzheitlicher Bildungs- und Lernbereich.

- Das Mittagessen findet in einem separaten Raum statt und es wird an mehreren Tischen gleichzeitig gegessen. Die Kinder können sich ihren Platz selbstständig aussuchen und so mitbestimmen, wer während der Mahlzeit neben ihm sitzt
- Um in manchen Situationen die Überforderung des Kindes zu vermeiden, oder aber auch Konflikte zu vermeiden oder zu schlichten, kann die Fachkraft das Kind bei der Platzwahl individuell unterstützen. Dies wird mit dem Kind altersentsprechend kommuniziert.
- Alle Kinder benutzen möglichst Porzellanteller, alle Besteckbestandteile (wie Gabel, Messer, Löffel) und Gläser
- Wegsetzen an einen anderen Tisch, isolieren, ausschließen, umdrehen ist von Seiten der begleitenden Fachkraft nicht erlaubt!
- Beim Essen sitzen die Kinder auf einem Stuhl. Wenn die Kinder beim Essen das Bedürfnis nach Nähe zeigen, oder äußern, bietet ihm die Fachkraft das Sitzen in der unmittelbaren Nähe der Fachkraft an. So kann sie sensibel wahrnehmen, was der Hintergrund des möglichen Unwohlseins des Kindes ist.
- Das gleiche gilt für schwierige Situationen, die sich während des Essens ergeben sollten. So kann sich die Fachkraft schneller einen Eindruck von den eventuellen Schwierigkeiten machen und entsprechend Hilfe anbieten.
- Die Kinder werden beim Essen zum Selbsttun motiviert, so wird die Selbstständigkeit gefördert. Dies betrifft z.B. das Einschenken der Getränke beim Essen, die Mitbestimmung bei der Auswahl und Menge des Essens ebenso, wie beim Umgang mit Besteck.
- Die Kinder müssen ihre Teller nicht leer essen, werden aber darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich beim nächsten Mal weniger Essen holen/geben lassen sollen
- Um den Kindern die wichtige Esskultur näherzubringen, bieten wir allen Kindern Besteck an. Je nach Entwicklung der Kinder ist das Essen mit den Händen zur Unterstützung möglich. Wir unterstützen die Kinder dabei ihr Essen in mundgerechte Stücke zu schneiden. So lernen sie auch den Umgang mit dem Messer.
- Wir legen Wert auf einen wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln. Wir benennen die einzelnen Lebensmittel und fragen die Kinder, ob sie es essen möchten.
- Wir achten darauf, dass sich nicht abfällig über das Essen geäußert wird. Man kann sagen „das schmeckt mir nicht“ oder „ich mag das nicht“, wir sagen aber nicht „Bäh, das schmeckt zum k...“
- Wir unterstützen die Kinder beim verbalen Ausdruck ihrer Wünsche. Auch Tischsitten werden von uns klar formuliert, dass z.B. die Lebensmittel auf dem Teller liegen bleiben, dass nicht mit vollem Mund gesprochen wird, dass nichts von Tellern der anderen Kinder genommen wird, nicht über das Essen der anderen Kinder gehustet oder gespuckt wird und dass die Kinder nicht in alle Teller, Schüsseln mit den Händen hineingreifen dürfen.

- Wir wünschen uns gemeinsam „Guten Appetit“, dazu haben wir unterschiedliche Tischsprüche, die von den Kindern ausgesucht werden können und gemeinsam gesprochen werden.
- Die Kinder werden zum Essen/Probieren nicht gezwungen. Lediglich spielerisches Animieren ist erlaubt, so bieten wir den Kindern Probierportionen an. Wenn die Kinder diese Lebensmittel nicht probieren wollen, ist das in Ordnung.
- Die begleitende Fachkraft isst mit den Kindern gemeinsam am Tisch und isst dasselbe Essen (Probierportion). Dies hat einen Aufforderungscharakter und dient einem Gemeinschaftsgefühl
- Die Kinder dürfen selbstverständlich eine zweite Essensportion haben.
- Wir geben den Kindern genügend Zeit zum Essen.
- Nachtschicht ist ebenso ein Bestandteil der Mahlzeit, wie das Besteck und Getränke und wird auf keinen Fall als Konsequenz von nicht essen/ oder Teller nicht leer essen gestrichen.
- Nach dem Essen üben sich die Kinder darin ihre Reste auf einem Resteteller zu sammeln und das schmutzige Geschirr zu stapeln.
- Auf Wunsch dürfen die Kinder beim Tische abwischen helfen (Tischdienst) oder auch beim Küchendienst helfen.

Schlaf- und Ruhesituation

Jedes Kind der Kindertagesstätte Friedrichstal hat die Möglichkeit sich nach dem warmen Mittagessen mit einer päd. Fachkraft in den „Ruheraum“ zurückzuziehen und dort zu schlafen. Es ist, wenn möglich, immer die gleiche päd. Fachkraft.

Die Kinder bringen von zuhause gewohnten Utensilien mit wie Schlafsack, Schlafanzug, Schmusetuch, Schnuller o.ä. Diese werden montags von den Bezugserzieherinnen in Empfang genommen und freitags zum Waschen wieder mitgegeben.

Die Einschlafbegleitung wird, wenn möglich, täglich von der gleichen Fachkraft durchgeführt. Diese ist für die Kinder vertraut und gibt ihnen die nötige Sicherheit.

Kindern, die von zuhause gewohnt sind, mit Körperkontakt einzuschlafen (z.B. Haare drehen, kribbeln, streicheln), wird soweit möglich vom pädagogischen Personal ermöglicht. Hier gelten die individuellen Grenzen der Fachkraft. Für das pädagogische Personal ist Körperkontakt und auf dem Arm einschlafen oder streicheln pädagogisch durchführbar, solange die Intimsphäre der Mitarbeiter geschützt bleibt. Das bedeutet für die Kindertagesstätte Friedrichstal, dass die von Kolleginnen bedeckten Körperteile nicht zur Beruhigung der Kinder zur Verfügung stehen (z.B. Brust, Bauch und oberer Oberschenkel).

Die Kinder gehen nach dem Essen auf die Toilette oder werden gewickelt, waschen Mund und Hände und gehen gemeinsam in den Ruheraum. Dort hat die dafür zuständige Fachkraft den Raum bereits vorbereitet: Der Raum ist gelüftet, die Bettdecken aufgeschlagen, das Babyfon mit Kamera ist eingeschaltet, das Gegenstück dazu in die Spielgruppe gebracht. Zum Schutz aller werden Kind und Fachkraft überwacht. Die Fachkraft bringt jedes Kind ins Bett, indem es umgezogen wird und mit den nötigen Beruhigungsutensilien (Schnuller, Kuscheltuch) versorgt wird. Jedem Kind wird „Gute Nacht“ gesagt und die Fachkraft liest ein Buch vor, macht ein Hörspiel an oder legt sich zu einem Kind dazu, je nach Situation. Sobald alle Kinder eingeschlafen sind, zieht sich die Fachkraft in den vorderen Bereich des Ruheraumes zurück und bereitet verschiedene Dinge vor. Jedes aufwachende Kind wird von der Fachkraft wieder umgezogen und zurück in die Spielgruppe gebracht. Die Fachkraft bleibt im Ruheraum, bis alle Kinder wach sind.

Im Anschluss wird der Raum erneut gelüftet und alle Betten für den Folgetag vorbereitet. Sollte ein Kind während dieser Zeit Schwierigkeiten gehabt haben, wird die Gruppenerzieherin informiert und den Eltern berichtet.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung in der Kindertagesstätte Friedrichstal wird angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell durchgeführt.

Hierbei ist es wichtig, dass Kinder zu jedem Zeitpunkt das Gefühl haben, sicher zu sein und Vertrauen zu den im Raum befindlichen Erwachsenen zu haben. Die Bezugsperson des Kindes verlässt das erste Mal ca. 3 Tage nach dem Beginn der Eingewöhnung den Raum. In der Zeit davor bemühen sich die pädagogischen Fachkräfte, ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind aufzubauen und eine zarte Verbindung zu schaffen. Diese Verbindung wird täglich gefestigt und gestärkt. Je sicherer das Kind bei den Bezugserzieherinnen ist, umso länger kann eine Trennung von Eltern/ Erziehungsberechtigten erfolgen.

Zum Aufbau von Vertrauen kann altersabhängig Körperkontakt hilfreich oder wichtig sein und wird von den Fachkräften angeboten. Das kann in Form von Berührungen der Hände sein, auf den Schoß klettern lassen, Ankuscheln oder Ähnliches.

Das Kind wird in den ersten Tagen der Eingewöhnung von der Begleitperson gewickelt, erst allein im Wickelraum um diesen Kennenzulernen, nach einigen Tagen wird eine pädagogische Fachkraft sowohl die Bezugsperson als auch das Kind fragen, ob sie mit in den Wickelraum gehen darf. Der nächste Schritt ist, dass die pädagogische Fachkraft mehrfach zuschaut, wenn die Mutter wickelt. Einige Tage später wechseln die Rollen, die Fachkraft wickelt und die Mutter schaut zu. So soll dem Kind auch in dieser sehr intimen Situation Sicherheit signalisiert werden.

Die Eingewöhnung wird so täglich in kleinen Schritten verändert und gilt als abgeschlossen, wenn sich das Kind von Fachkräften in allen Situationen beruhigen lässt und an gelenkten Aktivitäten teilnimmt.

Bereits im Aufnahmegespräch wird anhand der Elterninformationsmappe dieser Ablauf besprochen. Die Eltern haben zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, ihre Unsicherheiten und Fragen anzusprechen und gemeinsam mit päd. Fachkräften nach einer Lösung zu suchen. Den individuellen Zeitplan legen die zuständigen Bezugserzieherinnen in Absprache fest.

3. Kinderrechte

Recht auf Partizipation

Kindern steht das Recht auf altersentsprechende Mitbestimmung und Beteiligung zu, um sie in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Damit wird ein Grundstein für demokratisches Verständnis gelegt, Selbstwirksamkeit entwickelt und soziales Gruppenverhalten eingeübt.

Partizipation beinhaltet, Kinder grundsätzlich über diese Rechte zu informieren und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, in denen dieses Recht für sie erfahrbar wird.

Unsere Einrichtung soll für Kinder ein Ort sein, an dem sich Kinder sicher und wohl fühlen. Im Kindergartenalltag möchten wir die Kinder darin stärken, sie selbst zu sein und sich als einzigartige Person mit Wünschen, Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen. Ebenso wird nach und nach erkannt, dass Mitmenschen andere Wünsche/ Bedürfnisse haben.

In diesem Prozess sollen die Kinder lernen, Grenzüberschreitungen zu erkennen, selbst aktiv dagegen vorzugehen oder sich ggf. Hilfe zu suchen. Genauso wird eingeübt, Grenzen anderer zu wahren. Diese Fertigkeiten und Fähigkeiten möchten wir im alltäglichen Geschehen in der Kindertagesstätte fördern.

Folgende Ansätze möchten wir den Kindern im alltäglichen Geschehen näherbringen:

- Kinder ermutigen klar „NEIN“ zu sagen und verdeutlichen, dass sie jederzeit „NEIN“ sagen dürfen, wenn sie sich unwohl mit etwas fühlen.
- Kinder entscheiden selbst über Nähe & Distanz im sozialen Geschehen.
- Das Verhalten der Kinder untereinander wird von Fachkräften sprachlich begleitet, ggf. werden die Kinder im sozialen Geschehen durch Fachkräfte unterstützt.
- Bei Grenzüberschreitungen gelten klare Regeln und Abmachungen innerhalb des sozialen Gefüges.
- Es gibt klare Konsequenzen, die allen Kindern bekannt sind.

Diese Ansätze werden von den Fachkräften der Einrichtung als Grundhaltung im Kita-Alltag mit eingebunden und in passenden Situationen aufgegriffen. Dabei ist eine stetige Begleitung vielseitiger, alltäglicher Situationen von großer Bedeutung.

Ergänzend zur Begleitung durch Fachkräfte im alltäglichen Geschehen, werden im Laufe des Kindergartenjahres je nach Bedarfsbild der Kindergruppen Themen im Gruppengeschehen vertieft. Dies geschieht in Form des Morgenkreises oder gemeinsamer Gruppenaktionen, welche von den Fachkräften angeleitet und eng begleitet werden.

In diesem Rahmen werden verschiedene Themen mit den Kindergruppen behandelt:

- Lernen „NEIN“ zu sagen
- STOPP sagen, wenn eine Grenze überschritten wird
- Grenzen anderer zu wahren
- Empathie für andere Kinder der Kindergruppe entwickeln

Neue Themen können jederzeit ergänzend aufgenommen werden.

Diese Themen werden mit verschiedenen Werkzeugen, bsp. einer Bilderbuchbetrachtung, altersentsprechend mit den Kindern thematisiert.

Recht auf Beschwerdeverfahren für Kinder

Haben Kinder eine Beschwerde / ein Anliegen, können sie zu ihrer Bezugsperson gehen oder aber mit der Fachkraft des Vertrauens das Gespräch suchen. Es kommt auf das Kind und das Anliegen an, ob es im Gruppenraum unter vier Augen besprochen wird oder man sich mit dem Kind in einen separaten Raum zurückzieht.

Die häusliche Bezugsperson, die im Gespräch mit dem Kind dessen Beschwerde entgegennimmt, bitten wir, das Kind zu stärken und gegebenenfalls zu unterstützen beim Vorbringen der Beschwerde bei den Fachkräften. Hier sollte ein ruhiger, vertrauter Raum für das Gespräch genutzt werden, um dem Kind Sicherheit zu vermitteln. Das Kind wird ermutigt, sein Anliegen selbst vorzutragen, die Erwachsenen begeben sich auf Augenhöhe des Kindes. Das Kind berichtet mit Unterstützung der Bezugsperson, was es stört, die päd. Fachkraft

wiederholt, was sie verstanden hat. Im Anschluss wird gemeinsam mit dem Kind das Thema weiter besprochen und evtl. betroffene Personen mit einbezogen.

Sollten Kinder älter sein und ihr Anliegen/ Beschwerde allein vorbringen, ist die Situation ähnlich: Das Kind und die Fachkraft des Vertrauens ziehen sich zurück. Die Fachkraft geht auf Augenhöhe und hört das Anliegen des Kindes an, wiederholt das Gehörte, um sicher zu gehen, dass es richtig verstanden wurde. Gemeinsam wird dann überlegt, wie weiter verfahren wird. Die Fachkraft begleitet ab diesem Zeitpunkt das Kind im kompletten Klärungsprozess, bis es wieder ein gutes Gefühl hat. Je nach Inhalt der Beschwerde wird gemeinsam mit dem Kind besprochen, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten im Nachhinein informiert werden.

4. Beschwerdemanagement

Beschwerdeverfahren für Familien/ Verfahrenswege

Die Eltern der Kindertagesstätte Friedrichstal werden bereits im Aufnahmegespräch mit Hilfe der vorgelegte Elterninformationsmappe darauf aufmerksam gemacht, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich an die pädagogischen Mitarbeiter zu wenden, sollten sie ein Anliegen oder eine Beschwerde haben. Dies wird explizit betont. Haben Eltern ein Anliegen / Beschwerde, wenden sie sich im ersten Schritt an die Fachkräfte der Gruppe und bringen hier ihr Anliegen vor.

Falls in einem gemeinsamen Gesprächstermin keine Lösung gefunden werden kann, so wird erneut ein Termin vereinbart und die Leitung (Sabrina Finkbeiner) zu diesem Gespräch mit einbezogen. Hier wird gemeinsam mit Eltern und Fachkräften nach einer Lösung gesucht. Sollte auch in diesem Gespräch kein Lösungsansatz gefunden werden, kommt im nächsten Schritt Frau Susanne Wolf (Stiftungsleitung) mit hinzu.

Frau Wolf wird über die Situation und das Anliegen informiert, im Anschluss wird ein neuer Gesprächstermin vereinbart, sodass Eltern, Fachkraft, Frau Finkbeiner und Frau Wolf gemeinsam schauen, wie eine Lösung aussehen könnte. Sollte auch hier kein Lösungsansatz zu Stande kommen, muss individuell geschaut werden, wie weiter verfahren wird.

Es werden in allen Gesprächsterminen, die mit Eltern stattfinden, Protokolle angefertigt. Diese werden am Ende des Gespräches unterschrieben und allen Beteiligten ausgehändigt.

Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter

Die Mitarbeitenden finden jederzeit ein offenes Ohr für ihre Anliegen. Dazu vereinbaren sie zeitnah einen Termin mit der Leitung des Hauses. Sollte es nötig sein, kann eine Kollegin involviert werden, ebenso weitere betroffene Personen dazu gebeten werden. Es wird Stillschweigen über Inhalte vereinbart. Ein schriftliches Protokoll wird angefertigt, von beiden Seiten unterschrieben und ausgehändigt.

Sollte keine zufriedenstellende Klärung möglich sein, wird ein Termin mit der übergeordneten Stiftungsleitung vereinbart.

5. Sexualpädagogik

Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität ist ein fester Bestandteil der menschlichen Entwicklung, sie verändert sich im Laufe des Lebens und beginnt bereits vor der Geburt im Mutterleib. Somit enthält jede natürliche Entwicklung eines Kindes die Entwicklung von Sexualität. Diese ist im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern ein fester Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertagesstätten.

Die Sexualität von Kindern unterscheidet sich maßgeblich von der Sexualität einer erwachsenen Person. Kinder nehmen ihre eigene Sexualität als ein schönes Gefühl, begleitet von ihrer Neugier, wahr. Diese Neugier verfolgen Kinder unbefangen und ohne Hintergedanken.

Kindliche Sexualität zeichnet sich folgendermaßen aus:

- Spontan, unbefangen & auf Grund ihrer natürlichen Neugier
- Suche nach Lustgewinnung mit allen Sinnen
- Ergibt sich spielerisch & ist nicht zielgerichtet
- Kein Unterschied zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität
- Egozentrisches Verhalten

Sexualität Erwachsener hingegen zeichnet sich so aus:

- Häufig gehemmt & zurückhaltend
- Genital orientiert
- Gezielt
- Erwachsene kennen die Unterschiede zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit & genitaler Sexualität
- Sexualität Erwachsener ist häufig auf Beziehungen ausgerichtet

Anhand dieser Faktoren ist ersichtlich, dass kindliche Sexualität vom Kind selbst nicht bewusst als solche wahrgenommen wird.

Erwachsene hingegen verbinden Sexualität mit anderen Aspekten, als es Kinder tun. Dies ist der Grund dafür, dass Erwachsene die kindliche Sexualität häufig nur schwer einordnen können und diesbezüglich in Scham verfallen. Sie neigen deshalb oft dazu, die Thematisierung anscheinend unangenehmer Situationen / peinlichen Gesprächen zu vermeiden.

In unserer Kindertagesstätte sollen Kinder die Möglichkeit bekommen, sich bzgl. ihrer Sexualität unbefangen und offen zu entwickeln, Fragen zu stellen und eine positive Beziehung zu ihrem eigenen Geschlecht und zu ihrer Sexualität entwickeln zu können.

Bildungsbereiche der Sexualität

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität
- Erwerb eines unbefangenen Umgangs mit dem eigenen Körper
- Erwerb von Grundwissen über Sexualität
- Offen über ihre Sexualität sprechen können
- Bewusstsein der persönlichen Intimsphäre entwickeln
- Gefühle zwischen angenehmen & unangenehm unterscheiden & diesbezüglich NEIN sagen können.

Die Sexualerziehung in einer Kindertagesstätte ist somit der Gesundheitsförderung und der Persönlichkeitsentwicklung zuzuordnen. Präventiver Kinderschutz ist nur mit einer wertschätzenden, grenzwahrenden Sexualpädagogik möglich. Ein positiver Umgang mit

Körperlichkeit und Sexualität leistet bzgl. der Identitätsentwicklung einen großen Beitrag und stärkt Kinder in ihrem Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht darin, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von kindlichen Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situativ Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen und diese weiterverfolgt. Dieser Situative Ansatz erfordert von dem pädagogischen Fachkräften Sensibilität, Empathie und gezielte Beobachtungen, womit sich Kinder derzeit beschäftigen. Das beinhaltet auch eine umfassende und ganzheitliche Sexualerziehung, welche sowohl positive, lustvolle und lebensbejahende Aspekte, als auch unterschiedliche Schattierungen von Aggressionen und Gewalt altersgemäß thematisiert.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen dabei vor der Herausforderung, Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und zur selben Zeit ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln. Durch das Vermitteln von notwendigem Schamgefühl lernt das Kind, körperliche Erkundung als eine private Angelegenheit zu erkennen. Diesbezüglich besteht die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte darin, den Kindern einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander zu vermitteln.

Ist das Thema der Sexualerziehung in einer Kindergruppe aktuell, informieren wir die Eltern der Kinder darüber. So möchten wir sowohl Transparenz bzgl. unseres Kindergartenalltags und den Themen der Kinder schaffen als auch Eltern für eventuell auftretende Fragen oder Erzählungen ihrer Kinder präventiv sensibilisieren.

6. Intervention

Gefährdungsanalysen

- Gefährdungsanalyse bzgl. der Räumlichkeiten der Kindertagesstätte Friedrichstal:

Fremde Personen können momentan jederzeit die Kindertagesstätte inklusive der Gruppenräume betreten, da die Türen in der regelmäßigen Öffnungszeit dauerhaft geöffnet sind. Die Haupteingangstüren beider Eingänge sind nicht mit einem Schließsystem mit Klingel ausgestattet. Diese Sicherheit ist für den Neubau 2024/2025 geplant, sodass mit dem Neubau die Kinder in der gesamten Einrichtung, incl. der Gruppenräume, vor „fremden Personen“ geschützt sind.

- Gefährdungsanalyse bzgl. des Außengeländes der Kindertagesstätte Friedrichstal:

Die Kindertagesstätte kann durch 3 Eingänge betreten werden, diese Eingänge können nicht zu jederzeit von Fachkräften eingesehen werden, was ein Risiko darstellt.

Im Neubau 2024/2025 wird der Eingang des Außengeländes so platziert, dass dieser zu jederzeit von den Fachkräften mit eingesehen werden kann, somit ist ab diesem Moment das Risiko ausgeräumt.

Das Außengelände ist rund herum durch einen Zaun abgegrenzt. Da der Zaun nicht über einen zusätzlichen Blickschutz verfügt, ist das gesamte Außengelände für fremde Personen einsehbar. In den warmen Sommermonaten werden gerne Wasserspiele angeboten. Dabei sind die Kinder auf dem Außengelände meist nur leicht oder mit Badekleidung bekleidet.

Die Kinder der Einrichtung sind im Alltagsgeschehen im Außenbereich nicht vor Fotos Außenstehender sicher, somit ist das persönliche Recht der Kinder nicht geschützt.

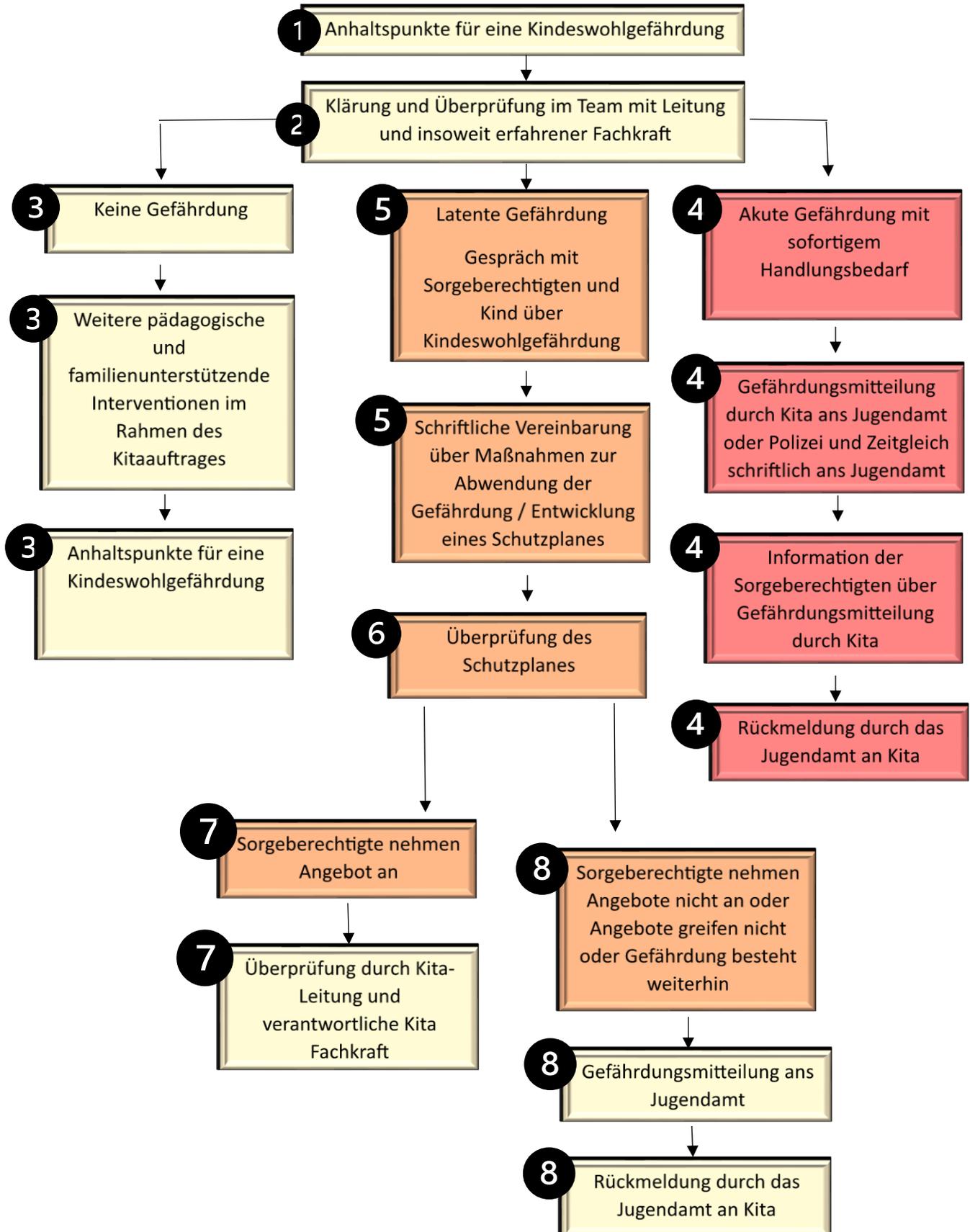
Durch einen Sichtschutz oder Heckenpflanzungen, welche sich über den gesamten Zaun des Außenbereiches erstrecken, könnte diesem Geschehen präventiv etwas vorgebeugt werden.

Für das Persönlichkeitsrecht der Kinder und deren Schutz vor äußeren Gefahren ist ein Sichtschutz für den Zaun auf dem Außengelände unbedingt notwendig.
Wir als Einrichtung bitten, beim Umbau 2024/2025 diesen Blickschutz mit zu berücksichtigen.

Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt in der Kindertagesstätte im Rahmen von Protokollen. So werden stattfindende Elterngespräche protokolliert; Aufnahmegespräche, Teamsitzungen, Mitarbeitergespräche, Krisengespräche. Es werden Gesprächsnotizen bei Tür- und Angel-Gesprächen angefertigt. Ein Übergabebuch wird geführt und jede Gruppe führt ein Gruppenbuch, in dem die wichtigsten Informationen zu jedem Kind vermerkt sind, sodass jede Fachkraft darauf zugreifen kann. Die Gruppe erhält morgens eine sogenannte „Früh-Besprechung“ in Form eines Blattes mit den wichtigsten Informationen zur Tagesgestaltung, sodass alle Kolleginnen unabhängig von der Zeit des Dienstbeginns die gleichen Informationen haben.

Prozessablauf meldepflichtiger Ereignisse im Überblick



Erläuterungen zum Verfahrensablauf

1

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise: Die Handlungen können...

- Eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- Eine Vernachlässigung des Kindes.
- Ein unverschuldetes Versagen der Eltern.
- Ein schädigendes Verhalten Dritter sein.

Anhaltspunkte findet man direkt am Kind (Aussehen, Gesundheit, Verhalten), bei der Familie und dem Lebensumfeld (Wohnsituation, finanzielle Notlagen, Krankheit, schädigendes Erziehungsverhalten, Gewalt, sexuelle Ausbeutung), aber auch im direkten Kontakt mit der Familie (mangelnde Problemeinsicht, fehlende Kooperationsbereitschaft).

2

Klärung und Überprüfung

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, werden diese zunächst mit der Leitung und dann in eine Fallbesprechung mit dem Team vorläufig bewertet. Erscheinen die Anhaltspunkte gewichtig oder besteht Unsicherheit über ihre Einschätzung, wendet sich die Leitung – nach Absprache mit dem Träger- an die in der Vereinbarung des Trägers mit dem Jugendamt genannte oder selbst bereitgestellte insoweit „erfahrene Fachkraft“ (ISEF) oder deren Vertretung und verabredet zeitnah ein Gespräch.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat die Aufgabe, die fallzuständigen Fachkräfte bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu unterstützen, gemeinsam mit ihnen einen Schutzplan für das Kind zu entwickeln und das klärende Elterngespräch vorzubereiten. Bei Bedarf kann Sie auch zur Auswertung des Elterngesprächs eingeladen werden.

Die Fachkräfte der Einrichtung bleiben jedoch für den Kinderschutzfall in der Verantwortung. Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird gemeinsam das Gefährdungsrisiko abgeklärt. Die Daten des Kindes und der Familie sind hierfür zu anonymisieren. Im Gespräch ist zu entscheiden, ob keine Gefährdung vorliegt, eine akute Gefährdung sofortiges Handeln notwendig macht oder aber bei einer latenten Gefährdung der Handlungsablauf nach §8a SGB VIII fortgesetzt werden muss. Das Gespräch wird protokolliert und evtl. weitere Termine zur Überprüfung verabredet. Der Träger wird, wenn er nicht direkt beteiligt war, durch die Leitung über das Gesprächsergebnis informiert.

3

Keine Gefährdung

Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kann sich herausstellen, dass das Kind zwar akute Probleme hat oder das aktuelle Verhalten der Personensorgeberechtigten für die Entwicklung des Kindes nicht gut ist, aber dennoch keine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt. Im Austausch mit den Personensorgeberechtigten und im Team sind dann pädagogisch familienunterstützende Maßnahmen zu verabreden. Oftmals können schon kleine Interventionen der Kindertageseinrichtung für die Personensorgeberechtigten oder das Kind hilfreich und unterstützend sein.

4

Akute Gefährdung

Besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls oder wird diese vermutet, muss eine Gefahrenanzeige der Kindertagesstätte beim Jugendamt erfolgen. In besonderen Notsituationen kann auch die Polizei gerufen und gleichzeitig das Jugendamt schriftlich informiert werden. Die Eltern werden von der Kindertagesstätte über diese Meldung informiert. (Ausnahmesituation ist, wenn hierdurch die Gefährdung steigt. In diesem Fall wird erst mit dem Jugendamt eruiert welcher Schritt wann richtig ist.)

5

Latente Gefährdung

Wird im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine latente Kindeswohlgefährdung vermutet, entwickeln die Fachkräfte einen auf das Kind bezogenen Schutzplan. Dieser enthält Hilfsmaßnahmen für das Kind und seine Familie, die den Personensorgeberechtigten in einem Gespräch vorgeschlagen und mit ihnen dort konkret vereinbart werden.

Die Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit auch das Kind werden frühzeitig in die Abklärung der Gefährdungssituation einbezogen.

In der Regel haben die Eltern ein Problembewusstsein und sind bereit Hilfe anzunehmen. Im Gespräch mit ihnen werden Unterstützungsangebote konkret besprochen und die Umsetzung vereinbart. Das Gespräch wird protokolliert und die Überprüfung der Absprachen wird terminiert.

6

Überprüfung des individuellen Schutzplans

Der Schutzplan enthält konkrete Vereinbarungen über Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl. Die Umsetzung der Maßnahmen soll regelmäßig von der Kindertageseinrichtung überprüft werden. Ist bei der Überprüfung des Schutzplans für das Kind die Situation unklar, sollte die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung des weiteren Vorhergehens weise erneut einbezogen werden.

7

Auflösung der Gefährdungssituation

Wenn die Personensorgeberechtigten die Hilfsangebote annehmen und umsetzen, können und hierdurch die Gefahrensituation behoben wird, besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Kindertagesstätte.

Der Verfahrensablauf nach §8a SGB VIII ist beendet.

8

Gefährdungsmittelteilung beim Jugendamt

Nehmen die Personensorgeberechtigten die Hilfsangebote im Schutzplan nicht an oder greifen die Angebote nicht wirklich, besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls. Dies kann eine sofortige Gefährdungsmeldung beim Jugendamt oder in Notsituationen auch zuerst

bei der Polizei notwendig machen. In der Regel ist aber in einem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft neu zu entscheiden, ob eine Gefährdungsmeldung durch den Träger beim Jugendamt notwendig ist.

Parallel zur Gefährdungsanzeige nach § 8a SGB VIII ist der Träger nach § 47 SGB VIII verpflichtet, den Kinderschutzfall dem zuständigen Jugendamt als „besonderes Vorkommnis“ zu melden.

7. Zusammenarbeit mit Eltern und Familie

In der Kita Friedrichstal schätzen wir den direkten täglichen Austausch mit den Erziehungsberechtigten im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft. Hier können Hinweise und Hilfestellung beiderseits gegeben werden, um die alltäglichen Bedürfnisse eines Kindes und seiner Familie bestmöglich wahrzunehmen und im Alltag zu begleiten.

Darüber hinaus bieten wir regelmäßig individuelle Entwicklungsgespräche, in denen wir unsere Beobachtungen und Erlebnisse aus dem Kindertagesstätten-Alltag offenlegen, um den Erziehungsberechtigten einen Einblick in den Ablauf zu ermöglichen. Im Anschluss bieten wir den Familien ebenfalls die Möglichkeit, uns einen Einblick in ihre häusliche Situation (Freizeit, Gewohnheiten, Rituale etc.) in diesem Entwicklungsgespräch zu geben. Hier ist auch Raum, über veränderte Lebenssituationen, einschneidende Erlebnisse oder Entwicklungsverläufe des Kindes zu sprechen.

Wir haben jederzeit ein offenes Ohr für die Sorgen oder Schwierigkeiten der Erziehungsberechtigten. Dies kann in Form von Tür- & Angelgesprächen, terminierten Gesprächen oder auch in Notfall-Situationen geschehen. Wir möchten hierdurch sicherstellen, auch in herausfordernden Situationen den Familien jederzeit unterstützend und bestärkend als Ansprechpartner zur Seite zu stehen. Wir bieten Hilfestellung an und geben Hinweise auf Beratungs- und Förderangebote, entsprechende Flyer verschiedener Angebote liegen im Eingangsbereich der Kindertagesstätte aus.

Sollte ein Kind besondere Unterstützung im Kindertagesstätten-Alltag benötigen, stellen wir gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten nach vorangegangenen Gesprächen und Überlegungen den Erhebungsbogen anhand ICF-CY für Kindertagesstätten (Integrationsantrag -Unterstützung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes §2 Abs. 1 SGB IX).

Jedes Kind, das bei uns in der Kindertagesstätte Friedrichstal betreut und somit in der Entwicklung gefordert und gefördert wird, wird begleitet von einer ganzen Familie, die im Mittelpunkt dieses Kindes steht. Nur wenn die Erziehungsberechtigten ein gutes und sicheres Gefühl in der Kindertagesstätte haben, können sich ihre Kinder frei entwickeln. Dies beginnt mit dem Erstkontakt zur Eingewöhnung und endet bei der Übergabe (Verabschiedung) in die Schule.

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Für eine optionale Förderung und Unterstützung der individuellen Bedürfnisse jedes Kindes arbeiten wir je nach Bedarf mit unterschiedlichen externen Fachstelle zusammen.

Wir weisen Eltern im persönlichen Gespräch auf Unterstützende Möglichkeiten der Unterschiedlichsten Fachstellen hin und geben deren Informationsmaterial im Einzelfall individuell und gezielt weiter.

Externe Fachstellen:

- Frühförderstellen
- Jugendamt
- Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises
- Arbeitskreis Jugendzahnpflege des MKK
- Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (ZKFJ)
- Kinderschutzfachberatung eine insoweit erfahrene Fachkraft („ISEF- Frühe Hilfen für einen guten Start ins Leben“)
- Kinderärzte
- SPZ (hier gibt es symptomatisch bedingte Unterschiede)
- Zentrum für Sprachtherapie und Logopädie
- Logopäden
- Ergotherapeuten
- zuständigen Schulen (Grund- und Förderschulen, Schulen für besondere Bedürfnisse, etc.)
- Ortsansässige Vereine
- Externe Bildungspartner (Feuerwehr, Polizei, Zahnarzt, Tierarzt etc.)

9. Fort- und Weiterbildungen

Weiterbildung aller Mitarbeitenden ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung unserer Kindertagesstätte. Eine Fortbildung zum § 8a SGB VIII ist für jeden Mitarbeiter der KLBA-Stiftung verpflichtend. Ebenfalls verpflichtend ist eine Fortbildung zur Ersten Hilfe am Kind, diese muss im 2-jährigen Rhythmus aufgefrischt werden. Zu den Erfordernissen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans werden von allen pädagogischen Mitarbeitenden entsprechende Weiterbildungen erwartet und im Team abgesprochen, um eine möglichst große Bandbreite der Themen abzudecken.

Jedem Mitarbeitenden stehen pro Jahr 2 Fortbildungen zu. Diese werden in Absprache zu den Bedarfen der Kita und persönlichen Schwerpunkten festgelegt. Im Main-Kinzig-Kreis gibt es viele Angebote, auch darüber hinaus können Fortbildungen genehmigt werden. Fortbildungswünsche werden am Jahresanfang für das laufende Jahr gesammelt und genehmigt.

Zusätzlich nimmt das pädagogische Personal an regelmäßigen Supervisionen und Fallbesprechungen teil.

Dieses Konzept kann jederzeit erweitert und neuen Umständen und Bedürfnissen angepasst werden.

Anlagen: sind dem Konzept beigelegt

- Datenschutzinformation gemäß Art. DSGVO
- Niederschrift über die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung
- Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- Beschwerdeformular Eltern
- Beschwerdeformular Mitarbeiter
- Protokoll Teambesprechung
- Protokoll Elterngespräch
- Meldebogen „besondere Vorkommnisse“ gem. § 47
- Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Ein Kind kommt nie allein-
es bringt immer seine Familie mit.

